

Ch. 169.

7

Ve

1535

X 197 565

Des Durchläuchtigsten
Chur-Fürsten zu Sachsen/
auch des Heil. Röm. Reichs der Zeit
VICARII, und Burggrafen zu
Magdeburg/2c.

Wiederholt Lehens-MANDAT
und ertheilt

General-Indult,

de dato den 21. Septembris,
Anno 1657.

Dresden/
Gedruckt bey Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. Hoff-Buchdr.
Christian und Melchior Bergen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

und
Ear
den
rius
Me
gra
Ka
alle
ren
und
auch
und
Bn





Wir Gottes
Gnaden/ Wir
Johann Georg der An-
der/ Herzog zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Berg/
des Heiligen Römischen
Reichs Erz-Marschalch
und Churfürst/ auch desselben Reichs/ in den
Landen des Sächsischen Rechtens/ und an En-
den in solch *Vicariat* gehörende/ dieser Zeit *Vica-*
rius, Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-
graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und
Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ Embieten
allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Her-
ren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt-
und Ambt-Leuten/ Schössern und Verwaltern/
auch Bürgermeistern und Råthen der Städte
und sonst allen andern/ welche gewisse von
Uns zu Lehen gehende Gütter besitzen/ Unsern
Gruß

Gruß und Gnade zuvor / Würdige / Wohlgebohrne / Beste / Hochgelahrte / auch Ersame und Weise / Liebe Andächtige und Getreue / Wir tragen keinen Zweifel / es werde Unsere Verordnung / die Wir allen Unseren Vasallen zum besten / unterm Dato Dresden / den 1. Junij nechstverwichenen / in offenem Druck außfertigen lassen / Euch numehro insinuiert oder publiciret worden seyn / Hätten Uns auch versehen / es würde solch Patent mehrern Effect gehabt haben / Vernehmen aber / daß demselben noch nicht allerdings nachg elebet werden will / Sondern theils Vasalli ganz ungefaßt erscheinen / und weder Lehen-Briefe / noch *Brevia testata* oder Muth Zedel vorzulegen haben ; Andere nur alte Lehenzedel / sonderlich wenn es die gesampte Hand betrifft / produciren , die neuern aber (daraus / wie der Lehen oder gesampten Hand Folge geschehen / ersehen werden muß) verlohren haben wollen ; Etliche gar unleserliche und übel- oder nicht auff's halbe geschriebene Copien eingeben ; Viele in die Gedancken gerathen / als wenn sie ihrer Lehen Güter und Mitbelehnshafften halben / nichts schriftlich mehr suchen dürfften / Sondern Wir solches am 1. Junij (ungeachtet doch Unser Mandat ein anders besaget) gänzlich abgeschafft und verbo-

verkothten hätten; Die meisten auch bey dem
vorigen Lehen Briefen dasjenige / was darinn
zu ändern nöthig / nicht erinnern / und von
ihren Mitbelehnten / ob dieselben noch leben /
oder todt seyn / in gleichen ob sie Lehens- Erben
gelassen oder nicht / wenig oder gar nichts wis-
sen wollen.

Wann Wir denn dannenhero bewogen
worden / angeregte Unsere vorige Verordnung
zu wiederholen und noch deutlicher zuerklä-
ren / Als ist hiermit Unser Begehren / daß
die jenigen Lehenleute / so ihrer Lehen Güter
und Mitbelehnschaften haben / sich noch ge-
stellen sollen / für allen Dingen / wo nicht in et-
ner förmlichen *Supplication*, doch zum wenigsten
in einem offenen von ihnen unterschriebenen
Memorial, die jenigen Güter / Lehensbaar-
schaften und andere Lehensstücke / daran sie
die Lehen oder gesampte Hand suchen / ordent-
lich *specificiren*, und solche *Specification* mit rich-
tigen Lehen: oder Muthzedeln / auch Lehen-
Briefen in *Originalibus* alsobald bestärcken /
Daben aber (2.) nicht nur alte / sondern die neue-
sten uff die jüngsten Fälle gerichtete *Documenta*
produciren, Oder / da dieselben verlohren / bey
Unser Cankley (3.) beglaubter Abschrift vor-
hero

hero sich erholen / und solche beylegen / Inglei-
chen auch (4.) wegen der abgeleiteten Mitter-
lehnten und deroelben nachgelassenen Lehens-
Erben / auch was sonst etwa in den neuen Le-
hen-Briefen zu ändern nöthig / richtige Ver-
zeichnisse mit eingeben / und darinnen Jahr /
Monat und Tag / wenn einer oder der andere
todes verbliehen / so viel möglich / mit exprimiren,
Wo aber ganz keine Lehen-Briefe / weder bey ih-
nen noch in Unser Kanzlen vorhanden / (5.) über
ihre Güter und Lehensstücke gewisse ErbRegi-
ster vor Notarien und Zeugen aufrichten / und
in forma probante zu Unser Confirmation (damit
die Lehen-Briefe desto sicherer darauff fundire
und eingerichtet werden mögen) einsenden /
Diejenigen aber / so albereit beliehen worden /
und doch ihre Lehen-Briefe / neben denen zuge-
hörigen Abschriften nicht eingegeben / dassel-
be (6.) binnen Sächsischer Frist noch unteil-
bar thun sollen.

Dahinlegen und weil Wir Uns ein-
nern / welcher gestalt von Antritt Unser Chur-
fürstlichen Landes-Regierung / bisz auff die Zeit /
da Wir die Lehen zum ersten ertheilen lassen /
etliche Monat versirichen / So wollen Wir
denen jenigen / so die Lehen oder gesamppte Hand
noch

noch zuzufuchen haben / damit sie sich desto besser
dazu gefast machen können / biß auff den 1. Man
des (GOTT gebe mit Glück und Friede) her
ben nahenden 1658. Jahres / ein General Indult
und Anstand hiemit gegeben haben / Nicht
zweifelnd / Ihr alle werdet Unsere Landes Väter
liche Vorsorge mit Danck erkennen / und
hinsüro Unsere Verordnungen desto fleissiger
beobachten / damit Wir wideriges falles zu
ernsteren Verfügungen nicht veranlasset wer
den mögen / Inmassen Wir denn auch Ver
ordnung gethan / daß die eingekommenen Le
hen Briefe / wofern die darzu erfordereten Erin
nerungen binnen Sächsischer Frist noch nicht
einkommen / durchaus nach den nechst vorher
gehenden eingerichtet und ausgefertigt wer
den sollen / Wornach sich also ein ieder zuach
ten / Und es geschicht daran Unsere Mei
nung / Zu Vrkund mit Unserer auffge
druckten Cankley Secret besiegelt / Und geben
zu Dresden / am 21. Septembris, Anno 1657.

16 1535

VD 77

mic.



169.

De
Chur. F.
auch der
VICA

Wiederh

G
de d

Gedruckt bey
Ch

Ve
1535

X 197 565

ent/
heit

dr.

BIBLIOTHEK
ALLE
MAALE

